



## BEDINGUNGEN ZUR ABRECHNUNG VON BTD-IMPFFERRICHTUNGEN IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER LANDESTIERÄRZTEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Heide, 19. Juni 2008

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte tvh Mitglieder,

auf Anfrage der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz haben wir uns bereit erklärt, den Prozess der Abrechnung der BTD-Maßnahmen und Verrechnung der vorgesehenen Beihilfen für die praktizierenden Tierärzte zu übernehmen.

Da wir gemäß Satzung nur für Mitglieder tätig werden, bieten wir allen Tierärzten, die noch nicht Mitglied der tvh sind, für die gesamte Laufzeit der BTD-Maßnahme eine **außerordentliche Mitgliedschaft** an. Bis zum Abschluss der Maßnahme werden außerordentliche Mitglieder von der sonst obligatorischen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt. Dann endet die außerordentliche Mitgliedschaft, ohne dass eine explizite Kündigung erfolgen muss.

Bitte füllen Sie die **Beitrittserklärung zur außerordentlichen Mitgliedschaft (s. Anlage)** vollständig aus, wenn Sie noch nicht Mitglied sind und die BTD-Verrichtungen über uns abrechnen möchten. Senden Sie uns dieses Dokument bitte unterzeichnet zurück.

Zur Erstellung Ihrer Rechnungen erhalten wir die von Ihnen ausgefüllten und freigezeichneten Erfassungsformulare über die Landestierärztekammer zugesandt.

Die Erfassungsbögen Ihrer Kammer sind zwingend zu verwenden. Dies gilt auch für tvh Mitglieder, die Ihre Abrechnungsdaten üblicherweise elektronisch an die tvh übermitteln.

Die Beihilfe beantragen Sie direkt bei Ihrer zuständigen Tierseuchenkasse von der Sie anschließend die entsprechenden Zahlungen erhalten.

Nach Eingang Ihrer Erfassungsformulare erfolgt in unserem Haus die Datenaufnahme, die Rechnungserstellung und der Versand. Die in den Erfassungsformularen aufgezeichneten Beihilfebeträge übernehmen wir in die zu erstellenden Rechnungen. Als Nachweis unserer Tätigkeit erhalten Sie eine Rechnungsausgangsliste zugesandt.

Für unseren Fakturierungsservice erheben wir einheitlich eine Gebühr von 2,25 % der Rechnungsbruttosummen plus Porto je Rechnung (jeweils zuzügl. Mehrwertsteuer). Ordentliche Mitglieder der tvh, die Ihre tierärztlichen Leistungen regelmäßig abrechnen lassen, dürfen Ihren jeweils geltenden, umsatzabhängigen Gebührensatz in Anspruch nehmen.

Evtl. erforderliche vorgerichtliche und gerichtliche Mahnaktivitäten werden gemäß geltenden tvh Geschäftsbedingungen separat abgerechnet. Die Fristen für Fälligkeiten und Mahnverfahren werden gemäß unseren Standards vorgegeben.

Seite 1 von 2

Sofern das vorgerichtliche Mahnverfahren nicht die erwünschte Wirkung erzielt, erhalten Sie ein Formular, mit dem Sie die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens beauftragen können. Erst wenn Ihre schriftliche Einwilligung vorliegt, stellen wir Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides.

Wir übernehmen den Zahlungsabgleich gegenüber den Tierbesitzern. Eingehende Zahlungen für Rechnungen werden auf einem eigens für Sie geführten tvh Verrechnungskonto gutgeschrieben. Auf den Rechnungen an Ihre Kunden separat ausgewiesene Beihilfebeträge werden in einem Zahlungseingangsreport nachrichtlich ausgewiesen. Der Zahlungsverkehr zwischen Tierseuchenkasse und Tierarzt erfolgt direkt und nicht über den Umweg des tvh-Verrechnungskontos.

Jeweils nach Monatsabschluss erstellen wir einen ausführlichen Bericht zur Kontoführung und überweisen das aufgelaufene Guthaben. Zwischenzeitlich zur Monatsmitte werden jeweils Guthaben ab 1.000,- EUR ausgezahlt.

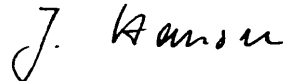
Wir weisen darauf hin, dass die tvh die Rechnungsstellung auf Veranlassung der Tierärztekammer Rheinland-Pfalz und im Auftrag des Tierarztes vornimmt. Für unrichtige Angaben und sonstige Umstände, die sich aus der Sphäre des Tierarztes oder der Tierärztekammer Rheinland-Pfalz ergeben und zu Schäden oder Nachteilen führen, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Die Kontenführung erfolgt gemäß tvh Satzung bzw. AGB der tvh, die über die Internetseiten der tvh unter [www.tvheide.de](http://www.tvheide.de) einsehbar sind.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern telefonisch unter (Tel. 0481 / 85013-0) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Krützfeldt, Vorsitzender



Jörg-Dietmar Hansen, Geschäftsführer

Anlagen: - Beitrittserklärung zur außerordentlichen Mitgliedschaft für Mitglieder der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

### Nachtrag vom 15.10.2008

Da die Beihilfezahlungen in Rheinland-Pfalz nicht über unsere Abrechnungskonten fließen, werden wir 20% der ursprünglich erhobenen BTB-Abrechnungsgebühren nachträglich erstatten. Dies hatten wir bereits in einer Informationsbeilage zu den Kontoführungsunterlagen September 2008 angekündigt (siehe nächste Seite).



Jörg-Dietmar Hansen  
(Geschäftsführer)

## An alle BTD-Abrechner in Rheinland-Pfalz



### BTD-Abrechner erhalten Gebührenrabatt

Nach Vereinbarung mit der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz führen wir seit einigen Wochen die Abrechnung der BTD-Maßnahmen durch. Dabei erheben wir von unseren außerordentlichen Mitgliedern für unseren Fakturierungsservice einheitlich eine Gebühr von 2,25% der Bruttorechnungssummen plus Porto (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer).

Die Landestierärztekammer hat uns vor kurzem darüber informiert, dass der Gebührensatz nicht für angemessen gehalten wird, da die Beihilfen nur nachrichtlich auf den Rechnungen der tvh ausgewiesen werden und die Zahlungen tatsächlich direkt an die Tierärzte erfolgen.

Wir haben daraufhin interne Auswertungen durchgeführt und den Korrekturbedarf ermittelt, der sich ergäbe, wenn wir die Gebühren aus den Rechnungsbeträgen unter Abzug der Beihilfen errechnet hätten.

Nach unseren Berechnungen wäre es richtig, eine Korrektur in Höhe von 20% der bisher erhobenen Gebühren vorzunehmen. Diesen Rabatt werden wir allen BTD-Abrechnern nachträglich per Gutschrift auf dem zugehörigen tvh-Verrechnungskonto erstatten.

Da wir unsere bestehenden Programmabläufe aber nicht ohne weiteres ändern können, werden wir die Kompensation wie folgt vornehmen.

1. Der bisherige Gebührensatz und das Berechnungsverfahren werden weiterhin beibehalten.
2. Zum 30. September und 31. Dezember 2008 werden wir die zuviel erhobenen Gebührenanteile ermitteln (20% des Gebührenbetrages) und den jeweiligen Abrechnungskonten im Folgemonat gutschreiben.

### Vermeidung der doppelten Rechnungserstellung

In der vergangenen Woche sind mehrere Fälle aufgetreten, in denen Tierärzte Abrechnungsbelege an die Tierärztekammer weitergereicht haben, obwohl bereits selbst Rechnungen versandt und sogar zum Teil auch Zahlungen entgegengenommen wurden.

Gemäß Vereinbarungen mit der Landestierärztekammer sind wir gehalten, eingereichte Abrechnungsbelege zeitnah zu Rechnungen zu verarbeiten. Dabei können wir nicht in jedem Fall prüfen, ob einzelne Rechnungen bereits vom Tierarzt selbst erstellt und versandt wurden.

Bitte teilen Sie der Tierärztekammer deshalb ausdrücklich mit, falls Sie selbst BTD-Rechnungen stellen. In diesem Fall unterbleibt die Weitergabe an die tvh und die nochmalige Rechnungsstellung durch uns wird vermieden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r.V.

*bitte wenden*